

Abschluss

SOZIALGERICHT BREMEN

S 24 AY 19/10 ER



EINGEGANGEN

21. Juli 2010

Erl.....

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Antragsteller:

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig,
Humboldtstraße 26, 28203 Bremen, Az.: - S/S-105/10 so1 -

gegen

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit Jugend und Soziales, - Referat 13 -,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen, Az.: - 400-130/1-222/10 -

Antragsgegnerin,

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 16. Juli 2010 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stuth, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG ab April 2010 zunächst bis September 2010 zu bewilligen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu zwei Drittel.

Dem Antragsteller wird für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Sürig als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

GRÜNDE

I.

Der Antragsteller ist 1980 in Guinea geboren und leidet an insulinpflichtigem Diabetes mellitus Typ 2. Er bezog Leistungen nach § 3 AsylbLG von der Antragsgegnerin, die ihm mit Bescheid vom 14.12.2009 auf die unabweisbaren Leistungen nach § 1a AsylbLG gekürzt wurden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung fortwährend nicht nachkomme.

Am 22.04.2010 hat der Antragsteller beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er begehrt Leistungen nach § 2 AsylbLG, hilfsweise in derselben Höhe unmittelbar aus Art. 1, Abs. 1 GG und ganz hilfsweise nach § 3 AsylbLG. Dazu trägt der Prozessbevollmächtigte vor, dass der Ast. seit 36 Monaten in der Bundesrepublik sei, die Antragsgegnerin sei daher beweisbelastet für den Umstand der Rechtsmissbräuchlichkeit seines Verhaltens. Mit Schriftsatz vom 02.07.2010 trägt er weiter vor, dass die Krankheit des Antragstellers im Heimatland zwar behandelbar, aber diese Behandlung für den Antragsteller nicht bezahlbar sei. Für Ghana und Togo seien dieselben Umstände bereits als Abschiebungshindernisse gerichtlich und behördlich anerkannt.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, es liege kein Anordnungsanspruch vor, denn der Antragsteller habe falsche Personaldaten angegeben und die Passbeschaffung boykottiert.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und zum Teil begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 23). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende

Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

Ein Anordnungsanspruch hinsichtlich der Leistungen nach § 2 AsylbLG ist weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Das ist Sache des Antragstellers der keine Angaben zu seinem Lebensunterhalt seit seiner Einreise macht, sondern nur vorträgt, er sei mehr als seit 36 Monaten in der BRD, die aktuelle Fassung des AsylbLG verlangt jedoch 48 Monate Vorbezugszeit.

Auch ein Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG unmittelbar ist nicht begründbar. Das gilt besonders im vorliegenden Eilverfahren, denn das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich zum SGB II entschieden, „...wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsermessens ist das Bundesverfassungsgericht nicht befugt, aufgrund eigener Einschätzungen und Wertungen gestaltend selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen. Die verfassungswidrigen Normen bleiben daher bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber weiterhin anwendbar“ (BVerfG 1 BvL 1/09 e.a. vom 9.2.2010).

Hinsichtlich des Hauptantrages und des ersten Hilfsantrages fehlt es mithin bereits an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Hinsichtlich des zweiten Hilfsantrages verhält es sich jedoch anders, auch ein Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) ist glaubhaft gemacht.

Zum einen dauert die Kürzung des Leistungsanspruchs des Antragstellers bereits seit über sechs Monaten an. Das VG Bremen hat hierzu bereits Zeiträume von über drei Monaten ohne Unterbrechungen für einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehalten, weil die Betroffenen nicht mehr über Taschengeld verfügen, d. h. nicht Bahn fahren, Telefonieren oder sonstige kleine erforderliche Ausgaben machen können.

Zum anderen hat das BSG entschieden, dass eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer nicht vorliegt, wenn der Ast, auch ohne das vorgeworfene Verhalten nicht hätte abgeschoben werden können (B 8 AY 5/07 U. v. 17.06.2008).

Davon ist vorliegend auszugehen, denn es sind bereits Abschiebehindernisse für diabetes- kranke Ausländer in vergleichbare afrikanische Länder behördlich und gerichtlich festgestellt worden. Es genügt nicht die Behandelbarkeit der Krankheit, sondern es muss auch die tatsächliche Erreichbarkeit (Bezahlbarkeit) der Behandlung zu erwarten sein. Das hat die Antragsgegnerin für das Heimatland des Antragstellers und seine Verhältnisse nicht ausreichend

aufgeklärt, sodass der Kürzung aus Leistungen nach § 1 a AsylbLG die Grundlage fehlt (ebenso bereits Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, Rz 59 zu § 1a AsylbLG).

Der Anordnungsgrund ergibt sich aus der prekären finanziellen Lage des Antragstellers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe beruht auf § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 114 Satz 1, 121 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, ist dieser Beschluss für die Beteiligten dieses Verfahrens gemäß § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO unanfechtbar.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Stuth
Richterin am Verwaltungsgericht

Für die Ausfertigung:

gez. Kaune
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts